

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

### der Einwohnergemeinde Finsterhennen

#### Die Einwohnergemeinde Finsterhennen

erlässt gestützt auf

- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde vom 21. Dezember 1991 (OgR)
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950 (WNG) und seitherige Aenderungen
- Die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.5.1991 (KGV)
- die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974 (KVV)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 6.7.1952/5.5.1966
- das Dekret über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.5.1953
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/7.7.1991 (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (VRPG)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion,

folgendes

# W A S S E R V E R S O R G U N G S R E G L E M E N T

## I. Allgemeines

### Gemeinde- aufgabe

#### Art. 1

1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

3 Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

### Generelle Wasserversor- gungsplanung (GWP)

#### Art. 2

1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

2 Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 110 Abs. 1 WNG.

### Erschliessung

#### Art. 3

1 Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

2 Die Erschliessungspflicht der Gemeinde be-

steht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.

3 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.

b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### Ergänzende Vorschriften

##### Art. 4

1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.

2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

#### Schutzzonen

##### Art. 5

1 Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV.

2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

#### Pflicht zur Wasserabgabe

##### Art. 6

1 Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.

2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.

3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen

Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt).

5 Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Pflicht zum  
Wasserbezug

Art. 7

1 Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

Verwendung  
des Wassers

Art. 8

1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den  
Wasserbezügern

Geltung des  
Reglementes

Art. 9

1 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.

2 Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungs-  
pflicht

Art. 10

1 Einer Bewilligung der Wasserkommission bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;

- nachträgliche Neueinrichtungen von Löschanlagen, Kühl- und Klimaanlage;
  - die Änderungen an den sanitärischen Anlagen um mindestens einen Belastungswert (BW) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW
- 2 Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dgl. beizulegen.
  - 3 Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
  - 4 Einer Bewilligung der Wasserkommission bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z. B. Bauwasser)

Einschränkung  
der Wasser-  
abgabe

Art. 11

- 1 Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
  - a) bei Wasserknappheit;
  - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
  - c) bei Betriebsstörungen;
  - d) in Notlagen und im Brandfall.
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.
- 3 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Pflichten der  
Wasserbezüger  
a) Haftung

Art. 12

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

b) Ableitungs-  
verbot

Art. 13

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserkommission Wasser an Dritte abzugeben oder von

einem Grundstück auf ein anderes zu leiten .

c) Hand-  
änderung

Art. 14

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden.

Kündigung des  
Wasserbezuges

Art. 15

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

Abtrennung  
der Hausan-  
schlüsse

Art. 16

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definition

Anlagen zur  
Wasserver-  
teilung

Art. 17

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
- d) die Hausinstallationen.

Oeffentliche  
Leitungen

Art. 18

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschsutz gemäss den Vor-

schriften der Gebäudeversicherung entspricht.

## Hydranten

### Art. 19

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

## Private Leitungen und Hausinstallationen

### Art. 20

- 1 Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3 Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## B. Oeffentliche Leitungen

## Erstellung

### Art. 21

- 1 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

## Leitungen im Strassengebiet

### Art. 22

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

- 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandenen und definitiv festgelegten Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

#### Durchleitungsrechte

#### Art. 23

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### Schutz der öffentlichen Leitungen

#### Art. 24

- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.
- 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserkommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung der Wasserkommission.

#### Abtretung privater Leitungen

#### Art. 25

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

## C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Erstellung  
Kostentragung

### Art. 26

- 1 Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
- 3 Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschsutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
- 4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.
- 5 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Wasserkommission.
- 6 Die Wehrdienstkommission kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Benützung,  
Unterhalt

Uebrige  
Löschanlagen

### Art. 27

- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.
- 2 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

## D. Hausanschlussleitungen

Erstellung,  
Kostentragung

### Art. 28

- 1 Die Wasserkommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des

Wasserbezügers.

- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Eigentum,  
Unterhalt  
und Ersatz

Art. 29

- 1 Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.
- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der Wasserkommission festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Ausführung

Art. 30

- 1 Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 52 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.
- 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserkommission einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

Technische  
Vorschriften

Art. 31

- 1 Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.
- 2 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Was-

serleitungen für die Erdung muss vertraglich geregelt werden.

Durchlei-  
tungsrechte

Art. 32

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Ueberbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

E. Wasserzähler

Einbau,  
Kostentragung,  
Eigentum und  
Unterhalt

Art. 33

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtneereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
- 3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- 4 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

Dimensionie-  
rung, Standort

Art. 34

- 1 Es werden in Abhängigkeit der Belastungswerte (BW) folgende Wasserzähler eingebaut:

Nennbelastung des Wasserzäh- lers in m <sup>3</sup> /h	Normalinstallation		Spezialinstallation
	grösste Zapfstelle		
	5 BW	8 BW	
2,5	bis 149 BW	bis 77 BW	
3,5	150-374 BW	78-229 BW	
5,0	375-679 BW	230-399 BW	
10,0	680-2199BW	400-1179BW	
15,0	2200-4400BW	1180-2250BW	

- 2 Der Standort der Wasserzähler wird von der Wasserkommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

#### Haftung bei Beschädigung

#### Art. 35

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

#### Revision, Störungen

#### Art. 36

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als + 5 % bei 10 % Nennbelastung.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

#### F. Hausinstallationen

#### Erstellung, Kostentragung

#### Art. 37

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

#### Technische Vorschriften

#### Art. 38

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- 2 Bei einem Betriebsdruck vom mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

- 3 Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das Kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

#### IV. Abgaben

##### Finanzierung der Anlagen

##### Art. 39

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- a) Von den Wasserbezüglern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren;
  - b) Einmalige Löschbeiträge, die von der Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
  - c) Beiträge oder Darlehen der Gebäuderversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
  - d) Sonstige Beiträge Dritter.
- 2 Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

##### Eigenfinanzierung

##### Art. 40

- 1 Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.
- 2 Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

##### Anschlussgebühr

##### Art. 41

- 1 Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW und des umbauten Raumes

der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

- 3 Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.
- 4 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- 5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### Löschbeitrag

#### Art. 42

- 1 Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.
- 2 Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Aus- und Umbauten um wenigstens Fr. 130'000.-- wird auf dem Mehrwert ein Löschbeitrag nachbezogen.
- 3 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### Jährliche Gebühren

#### Art. 43

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

#### Fälligkeiten a) Anschluss- gebühr

#### Art. 44

#### b) Lösch- beitrag

- 1 Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.
- 2 Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude

später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) jährliche  
Gebühren

3 Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 1. April fällig. Der Gemeinderat kann beschliessen, jeweilen auf den 1. Oktober eine Teilrechnung zu fakturieren, die sich anteilmässig auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

a) Verzugs-  
zins

Art. 45

1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

b) Einforderung der  
Gebühren

2 Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.

c) Verjährung

3 Die Beiträge und Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Gebühren-  
pflichtige  
Schuldner

Art. 46

Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehende Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Grundpfand-  
recht der  
Gemeinde

Art. 47

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

V. Verwaltung

**Aufsicht,  
Leitung**

Art. 48

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Wasserkommission.

**Aufgaben**

Art. 49

- 1 Die Wasserkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden gemäss OgR gewählt.
- 2 Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Wasserkommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement oder im OgR geregelt sind.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität ist die Gesundheitskommission beizuziehen.
- 4 Für die Belange des Löschschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

**Fachpersonal**

Art. 50

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission das Fachpersonal.

**Plansammlung**

Art. 51

Die Wasserkommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

**Installations-  
bewilligung**

Art. 52

- 1 Die Ausführung von Hausanschlussleitungen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung der Wasserkommission.
- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über eine Ausbildung als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine andere gleichwertige Ausbildung verfügt.
- 3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitung und Installationen zu

- gewährleisten.
- 4 Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
  - 5 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
  - 6 Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligung zu erheben.

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter  
Wasserbezug

### Art. 53

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen

### Art. 54

- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.
- 2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

### Art. 55

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Uebergangsbestimmungen

### Art. 56

Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten  
Anpassung

Art. 57

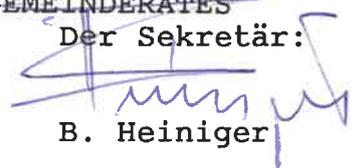
- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung  
vom 11. Dezember 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident

  
i. V. W. Marolf

Der Sekretär:

  
B. Heiniger

2577 Finsterhennen, 7. Juli 1994

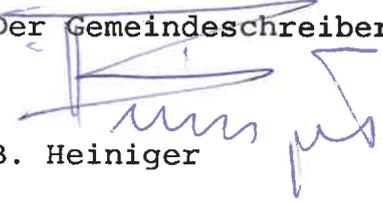
Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 19. November 1993 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2577 Finsterhennen, am 7. Juli 1994

Der Gemeindeschreiber:

  
B. Heiniger



## W A S S E R T A R I F

Die Einwohnergemeinde Finsterhennen erlässt gestützt auf Art. 39 - 43 des Wasserversorgungsreglementes vom 11.12.1993, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion,

folgenden

### T A R I F

Anschluss-  
gebühr

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

a) Fr. 200.-- pro Belastungswert (BW) nach SVGW und

b) Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> umbauter Raum nach SIA

Löschbeitrag

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschsutzbereich beträgt 1 % des Gebäudeversicherungswertes. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.

Jährliche  
Gebühren  
(=Wasserpreise)

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in der Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind.

<sup>2</sup> Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- pro m<sup>3</sup>/h Nennbelastung des Wasserzählers.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup>.

Ungemessene  
Wasserbezüge

#### Art. 3

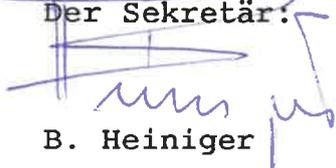
Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes bzw. Fr. 20.-- pro Tag erhoben (Anlagen ohne umbauten Raum).

Inkrafttreten

#### Art. 4

- 1 Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1993.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident:  Der Sekretär:   
i. V. W. Marolf      B. Heiniger

2577 Finsterhennen, 7. Juli 1994

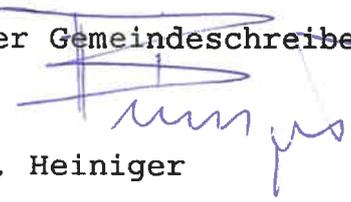
Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Tarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 19. November 1993 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Finsterhennen, am 7. Juli 1994

Der Gemeindeschreiber:

  
B. Heiniger



# R E G L E M E N T

## I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgabe
Art. 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Art. 3	Erschliessung
Art. 4	Ergänzende Vorschriften
Art. 5	Schutzzonen
Art. 6	Pflicht zur Wasserabgabe
Art. 7	Pflicht zum Wasserbezug
Art. 8	Verwendung des Wassers

## II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern

Art. 9	Geltung des Reglementes
Art. 10	Bewilligungspflicht
Art. 11	Einschränkung der Wasserabgabe
Art. 12	Pflichten der Wasserbezüger
	a) Haftung
Art. 13	b) Ableitungsverbot
Art. 14	c) Handänderung
Art. 15	Kündigung des Wasserbezuges
Art. 16	Abtrennung der Hausanschlüsse

## III. Anlagen zur Wasserverteilung

### A. Definitionen

Art. 17	Anlagen zur Wasserverteilung
Art. 18	Oeffentliche Leitungen
Art. 19	Hydranten
Art. 20	Private Leitungen und Hausinstallationen

### B. Oeffentliche Leitungen

Art. 21	Erstellung
Art. 22	Leitungen im Strassengebiet
Art. 23	Durchleitungsrechte
Art. 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Art. 25	Abtretung privater Leitungen

### C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 26	Erstellung, Kostentragung
	Benützung, Unterhalt
Art. 27	Uebrige Löschanlagen

### D. Hausanschlussleitungen

Art. 28	Erstellung, Kostentragung
Art. 29	Eigentum, Unterhalt und Ersatz
Art. 30	Ausführung
Art. 31	Technische Vorschriften
Art. 32	Durchleitungsrechte

### E. Wasserzähler

Art. 33	Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt
Art. 34	Dimensionierung, Standort
Art. 35	Haftung bei Beschädigung

Art. 36 Revision, Störungen

F. Hausinstallationen

Art. 37 Erstellung, Kostentragung  
Art. 38 Technische Vorschriften

IV. Abgaben

Art. 39 Finanzierung der Anlagen  
Art. 40 Eigenfinanzierung  
Art. 41 Anschlussgebühr  
Art. 42 Löschbeitrag  
Art. 43 Jährliche Gebühren  
Art. 44 Fälligkeiten  
a) Anschlussgebühr  
b) Löschbeitrag  
c) Jährliche Gebühren  
Art. 45 a) Verzugszins  
b) Einforderung der Gebühren  
c) Verjährung  
Art. 46 Gebührenpflichtige Schuldner  
Art. 47 Grundpfandrecht der Gemeinde

V. Verwaltung

Art. 48 Aufsicht, Leitung  
Art. 49 Aufgaben  
Art. 50 Fachpersonal  
Art. 51 Plansammlung  
Art. 52 Installationsbewilligung

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Unberechtigter Wasserbezug  
Art. 54 Widerhandlungen  
Art. 55 Rechtspflege  
Art. 56 Uebergangsbestimmung  
Art. 57 Inkrafttreten, Anpassung

T A R I F

Art. 1 Anschlussgebühr  
Löschbeitrag  
Art. 2 Jährliche Gebühren (= Wasserpreis)  
Art. 3 Bauwasserbezug  
Art. 4 Ungemessene Wasserbezüge  
Art. 5 Inkrafttreten

\*\*\*\*\*

# Wassertarif der Einwohnergemeinde Finsterhennen (Aenderung)

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Finsterhennen,  
auf Antrag des Gemeinderates,  
beschliesst:

## I.

Der Wassertarif der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 11. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

Jährliche Gebühren (= Wasserpreise)	Art. 2	<sup>1</sup> Unverändert.
	<sup>2</sup>	Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- pro m <sup>3</sup> /h Nennbelastung des Wasserzählers, wobei die 3/4-Zoll- Zähler und die 1-Zoll-Zähler einheitlich mit 2,5 m <sup>3</sup> /h Nennbelastung belastet werden.
	<sup>3</sup>	Unverändert.

## II.

Die Aenderung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Finsterhennen, 13. Dezember 1997

EINWOHNERGEMEINDE FINSTERHENNEN

Der Präsident:



U. Ritter

Der Sekretär:



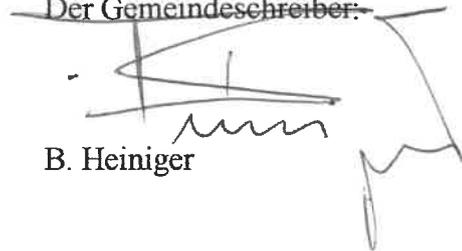
B. Heiniger

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1997 öffentlich aufgelegt worden ist. Die öffentliche Auflage wurde ordnungsgemäss und unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen wurden keine eingereicht.

2577 Finsterhennen, 15. Februar 1998

~~Der Gemeindeschreiber:~~  
  
B. Heiniger